



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Richard Sperber

der am 21. August 2023 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Sperber war von 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2005 bei der Regierung von Niederbayern im Bereich 1 (Integrationsamt, Hauptfürsorgestelle) tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Richard Sperber stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 28. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dieter Walter

der am 11. September 2023 im Alter von 80 Jahren verstorben ist. Herr Walter war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2007 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 12 „Kommunale Angelegenheiten“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dieter Walter stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 28. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachrufe	S. 126
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut v. 18. September 2023, Az. 12-1444.3-1-4.....	S. 127
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayer. Wald vom 18. September 2023, Az. 12-1444.40-1-14	S. 128
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten der beruflichen Schulen des Zweckverbandes zum Zwecke außerschulischer Veranstaltungen (Gebührensatzung).....	S. 128
Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Berufsschulen an Dritte zum Zwecke außerschulischer Veranstaltungen (Raumüberlassungssatzung).....	S. 129
Landes- und Regionalplanung	
Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12).....	S. 131
Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit.....	S. 131
Naturschutz	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Gem. Hunding vom 24. Juli 2023	S. 131
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Gem. Rattiszell vom 18. September 2023	S. 132
Personenbeförderungsgesetz	
Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	S. 132
Schulwesen	
Verordnung über die Änderung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung „Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“ „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ Vom 9. August 2023 Nr. ROP – SG 44- 5204.1-43-2-6	S. 133

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 18. September 2023, Az. 12-1444.3-1-4

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut hat in der Verbandsversammlung vom 17. Juli 2023 eine Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. August 2023 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG werden die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 18. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Satzungsänderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 10. August 2023

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004, Seite 46 ff.), zuletzt geändert am 22. Januar 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 2/2020, Seite 6), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Essenbach.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Leitstelle sowie zur Deckung seines übrigen Finanzbedarfs Umlagen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. ²Zu Grunde gelegt werden die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(2) ¹Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. ²Die Umlagebeträge für den Betrieb der Integrierten Leitstelle werden jeweils zum 10.02., 10.05., 10.08., und zum 10.11. zu einem Viertel fällig. ³Die Umlagebeträge zur Deckung des übrigen Finanzbedarfs werden vier Wochen nach Zugang des Umlagebescheides, frühestens aber zum 15.01. zur Zahlung fällig. ⁴Der Zweckverband kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. ⁵Bis zur Festsetzung der neuen Verbandsumlagen kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlagen des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Essenbach, 10. August 2023
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald
vom 18. September 2023, Az. 12-1444.40-1-14**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald hat in der Verbandsversammlung vom 7. Februar 2023 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. August 2023 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG werden die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 18. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.**Genehmigung**

Die Änderung der Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald
vom 12. September 2023**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung:**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 13. Dezember 2019 (RABI. Nr. 8/2020), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abrundend zur Aufgabe nach Abs. 1 erbringt der Zweckverband Leistungen auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung, auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, der Einhaltung der Wasserreinheit und der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser, in dem er die mit diesen Aufgaben betrauten Gebietskörperschaften berät und sie auf technischem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendung von Informationstechnologie und des Einsatzes von Softwarelösungen unterstützt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Moos, 12. September 2023
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Räumlichkeiten der beruflichen Schulen des
Zweckverbandes zum Zwecke außerschulischer
Veranstaltungen (Gebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Zweckverband berufliche Schulen erhebt für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Überlassung von Räumlichkeiten der beruflichen Schulen zum Zwecke

außerschulischer Veranstaltungen genannten Räume Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist derjenige, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis nach § 4 der Raumüberlassungssatzung erteilt wurde.

(2) ¹Von der Gebühr befreit werden können externe Benutzer, deren Benutzungszweck für den Zweckverband oder die Berufsschule von öffentlichem Interesse ist und durch die Außenwirkung einen Mehrwert für die Schule oder den Zweckverband einbringt. ²Die Gebührenbefreiung ist mit der Geschäftsleitung des Zweckverbandes abzusprechen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der Überlassung von Räumlichkeiten der beruflichen Schulen.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Raumüberlassung richten sich nach den Sätzen der jeweiligen Berufsschule.

Höhe der Gebührensätze:

1. Berufsschule 1

- Nutzung eines Klassenzimmers: 3,50 € pro Std./ 45,00 € pro Tag
- Nutzung der Aula: 200,00 € pro Tag
- Nutzung der Küchen: 50,00 € pro Std./ 400,00 € pro Tag
- Nutzung einer Werkstatt: 200,00 € pro Tag
- Nutzung des Restaurants: 250,00 € pro Tag

2. Berufsschule 2

- Nutzung eines Klassenzimmers: 3,00 € pro Std./ 35,00 € pro Tag
- Nutzung der Turnhalle: 6,00 € pro Std.

Sollten sich zukünftig gesetzliche Änderungen bei der Umsatzsteuer ergeben, wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren eine Umsatzsteuer erhoben.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2023
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Benutzungssatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Berufsschulen an Dritte zum Zwecke außerschulischer Veranstaltungen (Raumüberlassungssatzung)

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Berufsschulen des Zweckverbandes zu außerschulischen Zwecken:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die externe Nutzung von Räumen der Berufsschule 1 und Berufsschule 2. ²Im Einzelnen handelt es sich um folgende Räume:

Berufsschule 1:

Klassenzimmer,
Aula,
die Küchen, das Restaurant und
sonstige Werkstätten

Berufsschule 2:

Klassenzimmer,
Turnhalle

§ 2 Nutzungsumfang

(1) ¹Schulturnhallen, Klassenzimmer, Schulküchen und sonstige schulische Werkstätten sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. ²Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16:00 Uhr, bei Bedarf auch während des Unterrichtsbetriebes, an externe Nutzer gegen eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Überlassen werden jeweils entweder einzelne Klassenzimmer, die Aula, die Turnhalle, die Küchen, das Restaurant, die Werkstätten, die Umkleieräume sowie WC- und Waschanlagen. ²Das Nutzen von Sportgeräten bzw. Ausstattungsgegenständen, die sich im Eigentum der Schule befinden, ist vorher mit der Schulleitung abzustimmen. ³Der Aufenthalt in anderen Teilen einer Schulanlage außer den gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Räumen (z.B. Klassenzimmer, Gänge, Büros, Werkstätten) ist nicht gestattet.

(3) ¹Eine anderweitige Nutzung gewerblicher Art ist im Regelfall unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes berufliche Schulen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die Vergabe von Räumlichkeiten der Berufsschulen 1 und 2 erfolgt für Zwecke, die einen schulischen Bezug aufweisen, insbesondere für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art.

(2) Die Nutzung der Turnhallen ist aufgrund der großen Bedeutung des Sports aufgrund seiner pädagogischen, gesundheitlichen und sozialen Aufgaben durch außerschulische Nutzer für den organisierten Sportbetrieb möglich.

(3) Eine Nutzung zu nicht schulischen Zwecken ist nur im Ausnahmefall nach Absprache mit der Schulleitung und dem Zweckverband möglich.

(4) Eine Nutzung zu politischen Zwecken oder durch Parteien ist nicht erlaubt.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) ¹Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der überlassenen Räumlichkeiten erfolgen durch die jeweiligen Schulleiter auf schriftlichen Antrag und in stets widerruflicher Weise. ²Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

(2) Bei der Nutzung der Turnhallen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Schuljahr möglich.

(3) Eine Nutzung von Räumlichkeiten der Berufsschulen ist nur möglich, wenn eine Nutzungsvereinbarung für diese Räume vorliegt.

§ 5 Schlüsselgewalt

(1) Die Schlüsselgewalt für die Turnhalle wird für den außerschulischen Sport auf die Vereine und Sportgruppen übertragen.

(2) ¹Den berechtigten Vereinen und Sportgruppen werden von der jeweiligen Schulleitung oder deren Beauftragten Schlüssel zu den Schulsportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. ²Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. ³Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Schule unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. der Sportgruppe selbst zu tragen.

(3) ¹Die Vereine und Sportgruppen sind für das zuverlässige Auf- und Absperrn der Sporthallen verantwortlich. ²Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.

(4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Schule zurückzugeben.

(5) Für die Nutzung aller Räumlichkeiten, außer der Turnhalle, ist der Schließdienst mit der Schule zu regeln.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Räumlichkeiten gemäß § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.

(3) Die Hausordnungen der jeweiligen Schulen sind strikt einzuhalten.

(4) ¹Vor jeder Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume, einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. ²Beschädigungen sind umgehend direkt der Schule anzuzeigen.

(5) ¹Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. ²Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.

(6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist dieser Abfall von den Benutzern mitzunehmen.

(7) Auf dem gesamten Gelände jeder einzelnen Schule herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.

§ 7 Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden. ²Der Zweckverband berufliche Schulen behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.

(2) Bei groben Verschmutzungen kann der Zweckverband berufliche Schulen eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr.

(2) ¹Für die sichere Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. ²Eine Haftung des Zweckverbandes für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. ²Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.

(4) ¹Bei Nutzung der Räumlichkeiten der Berufsschulen durch Externe stellen diese den Zweckverband berufliche Schulen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

²Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband berufliche Schulen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Zweckverband berufliche Schulen und dessen Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten des Zweckverbandes zurückzuführen sind.

³Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband berufliche Schulen an den überlassenen Räumlichkeiten, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 9 Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2023
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

Freitag, 27. Oktober 2023, 09:00 Uhr
am Landratsamt Straubing-Bogen,
Großer Sitzungssaal, Leutnerstraße 15,
94315 Straubing

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie; Bericht zum aktuellen Sachstand
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
3. Fortschreibung des Kapitels B XII Wasserwirtschaft; Informationen und weiteres Vorgehen
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
Feststellung und Entlastung
5. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2023
6. Nachfolgeregelung für die Besetzung des Regionalen Planungsausschusses Donau-Wald aus der Gruppe der Gemeinden und des Landkreises Passau;
7. Sonstige, Wünsche und Anträge

Straubing, 21. September 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 5. September 2023 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 in Rottenburg a. d. Laaber dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

B VI Energie – Aufhebung der Ausschlussgebiete

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 07
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

23. Oktober 2023 bis 30. November 2023 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 28. September 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

(BGBl. I, S. 2240), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„80) in der Gemeinde Hunding vom 24. Juli 2023“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 24. Juli 2023
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Sibler
Landrat

Anlagen:

3 Karten M 1 : 100.000 / 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 18. September 2023**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art.

12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„81“ in der Gemeinde Rattiszell vom 18. September 2023

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 18. September 2023
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Personenbeförderungsgesetz

23-3624-33

**Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Die am 18. Mai 2014 ausgestellten EU-Gemeinschafts-lizenzen mit den Nrn. D-09-002-P-E224-0018., D-09-002-P-E224-0052 und D-09-002-P-E224-0062 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen

Eichberger Reisen GmbH & Co.KG, Messestr. 6, 94036 Passau werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 6. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Folgende Rechtsverordnung über die Änderung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung der Oberpfalz für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“, „Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“, „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht (RNB-44-5204.3-1-33):

**Verordnung über die Änderung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe
„Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“
„Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“
„Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“
Vom 9. August 2023
Nr. ROP – SG 44- 5204.1-43-2-6**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

(GVBl. S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer – FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“ „Maler und Lackierer – FR Bauten und Korrosionsschutz“ „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ vom 24. Oktober 2022 Nr. ROP – SG 44-3204.1.43-1 (RABI OPf S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Für nachfolgende Ausbildungsberufe werden ab dem Schuljahr 2022/2023 folgende Fachsprengel gebildet.“

Maler und Lackierer - FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung							
Berufsnummer 51011							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Ab 2023/2024 für Jahrgangsstufe 12

Maler und Lackierer - FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik							
Berufsnummer 51013							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Für Jahrgangsstufen 10 und 11 wird der bestehende Sprengel beibehalten.

Maler und Lackierer - FR Bauten- und Korrosionsschutz							
Berufsnummer 51012							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N	R II	NM R KEH-N		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.



Regensburg, 9. August 2023
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Walter Jonas
Regierungspräsident

Landshut, 21. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

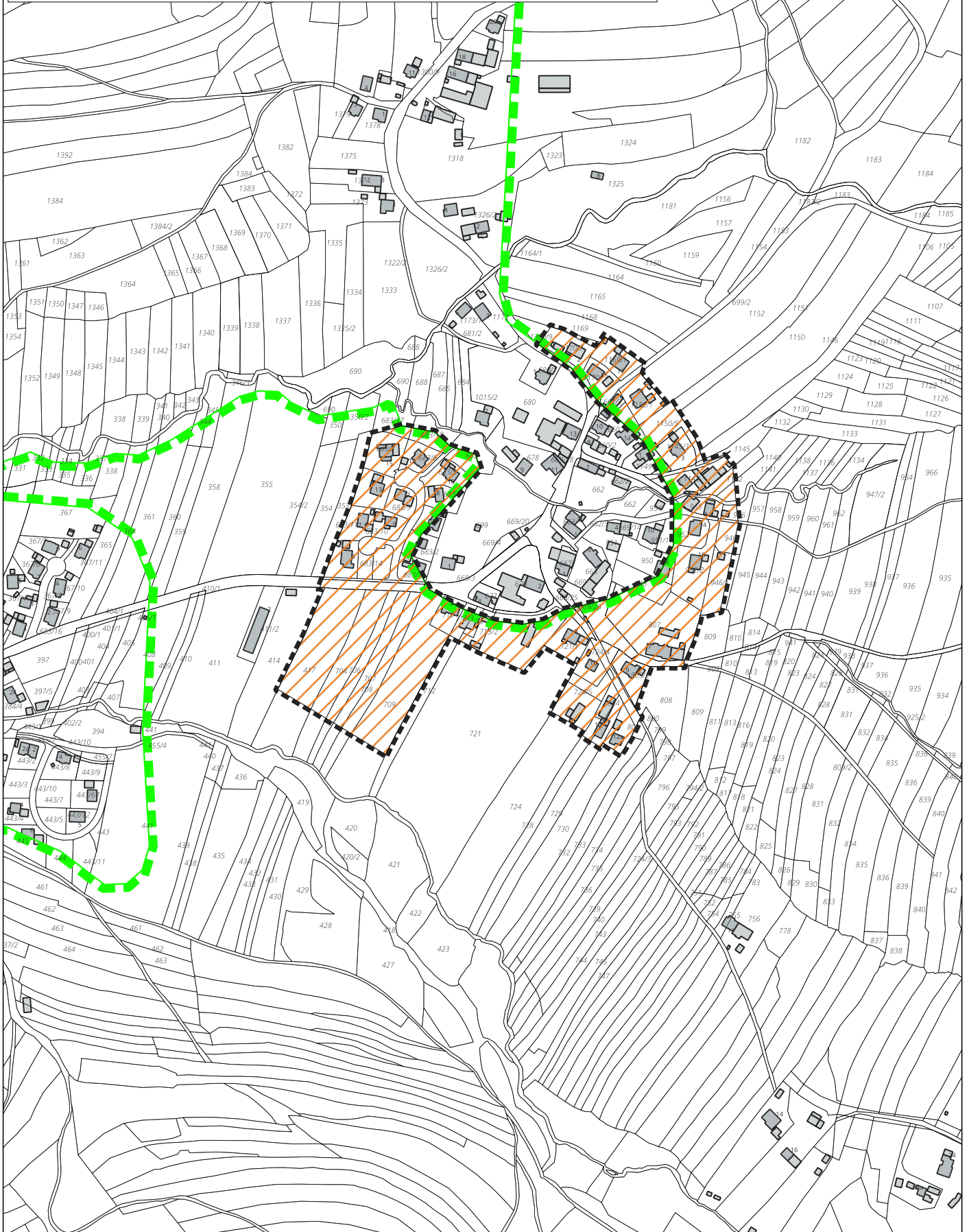
Zeichenerklärung

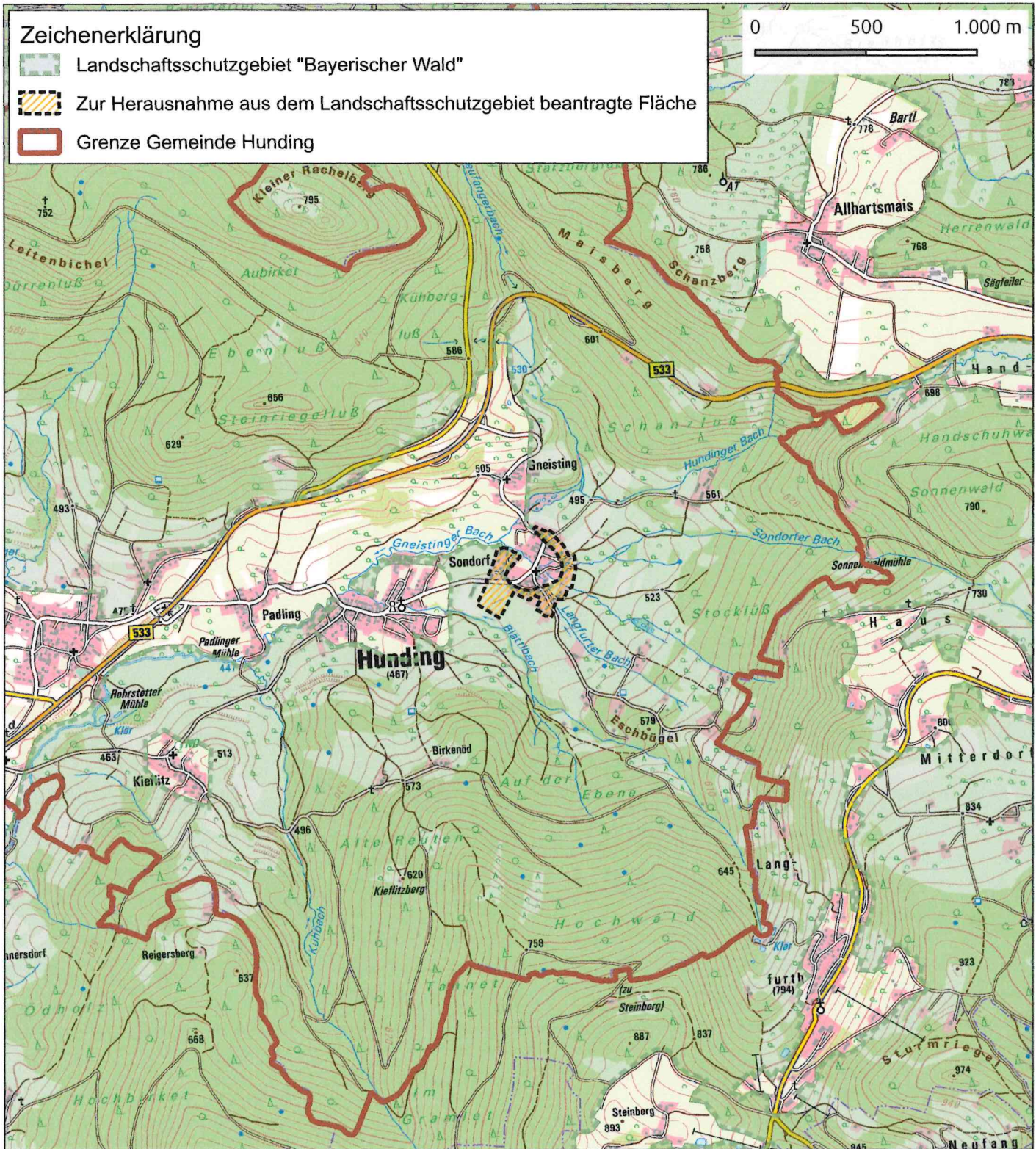
-  Zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragte Fläche
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Bayerischer Wald"

0 100 200 m



1:5.000





Bearbeitung: plan.werk landschaft, Georg Kestel, Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsarchitekt, Schiffmeisterweg 7, 94469 Deggendorf, G.Kestel@planwerk-landschaft.de

Kartengrundlagen, Datenquellen: Topografische Karte 1:25.000 / TK25 - © Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022; Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet: Digitale Daten, LFU Bayern

Antrag auf Herausnahme von bestehenden und geplanten Siedlungsflächen im Ortsteil Sondorf (Gemeinde Hunding) aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Anlage 2: Lage der beantragten Herausnahmefläche

Maßstab: 1 : 25.000

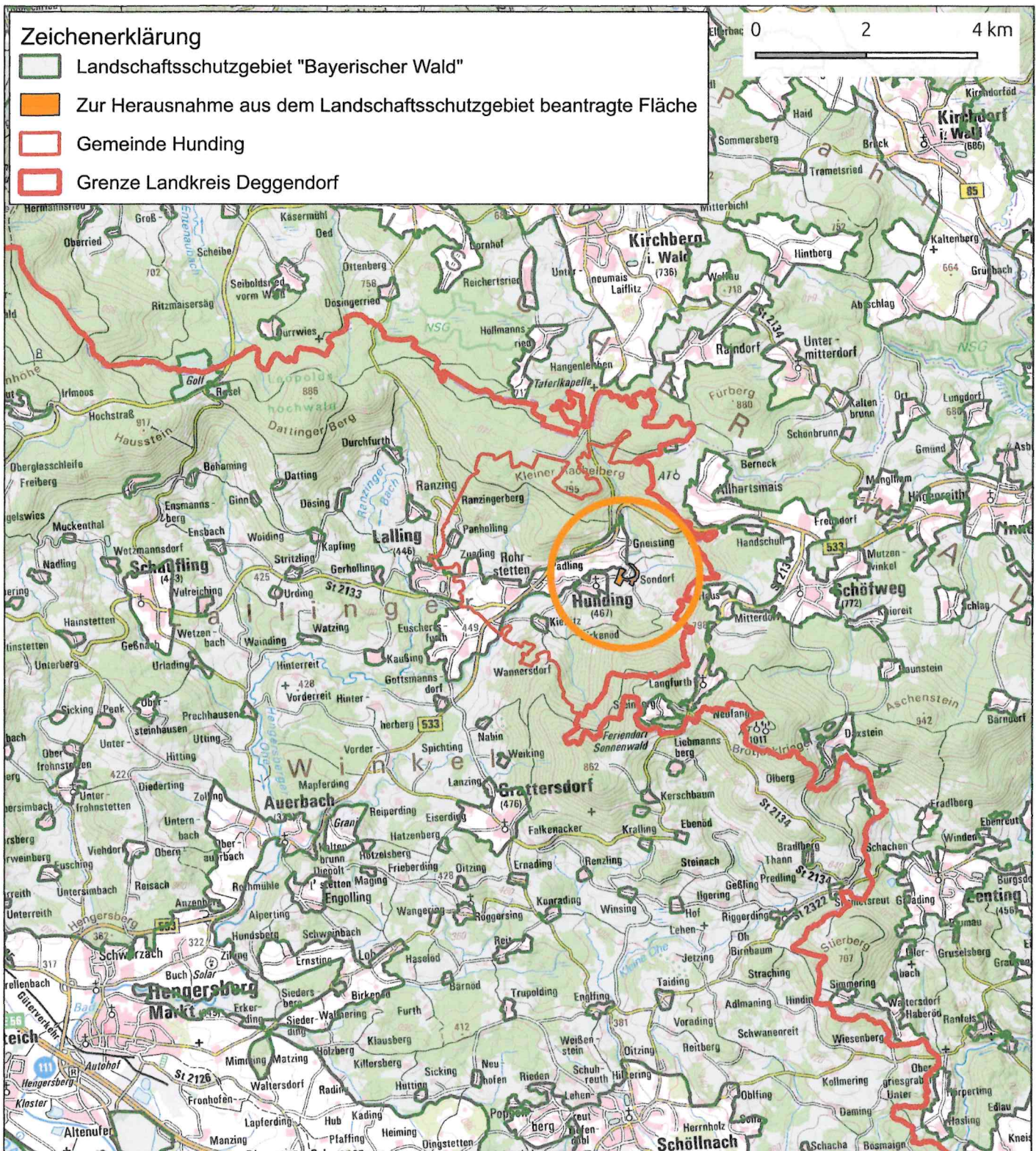
Stand/Datum: Antrag - 19.12.2022

Antragsteller:

Gemeinde Hunding, vertreten durch
 1. Bürgermeister Thomas Strasser
 Verwaltungsgemeinschaft Lalling
 Hauptstr. 28, 94551 Lalling
 Telefon: 09904 8312-0
 Fax: 09904 8312-128
 E-Mail: info@vgem-lalling.bayern.de

Hunding, den

.....



Bearbeitung: plan.werk landschaft, Georg Kestel, Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsarchitekt, Schiffmeisterweg 7, 94469 Deggendorf, G.Kestel@planwerk-landschaft.de

Kartengrundlagen, Datenquellen: Topografische Karte 1:100.000 / TK100 - © Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022; Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet: Digitale Daten, LfU Bayern

Antrag auf Herausnahme von bestehenden und geplanten Siedlungsflächen im Ortsteil Sondorf (Gemeinde Hunding) aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Antragsteller:

Gemeinde Hunding, vertreten durch
 1. Bürgermeister Thomas Strasser
 Verwaltungsgemeinschaft Lalling
 Hauptstr. 28, 94551 Lalling
 Telefon: 09904 8312-0
 Fax: 09904 8312-128
 E-Mail: info@vgem-lalling.bayern.de

Anlage 1: Lage der beantragten Herausnahmefläche

Maßstab: 1 : 100.000

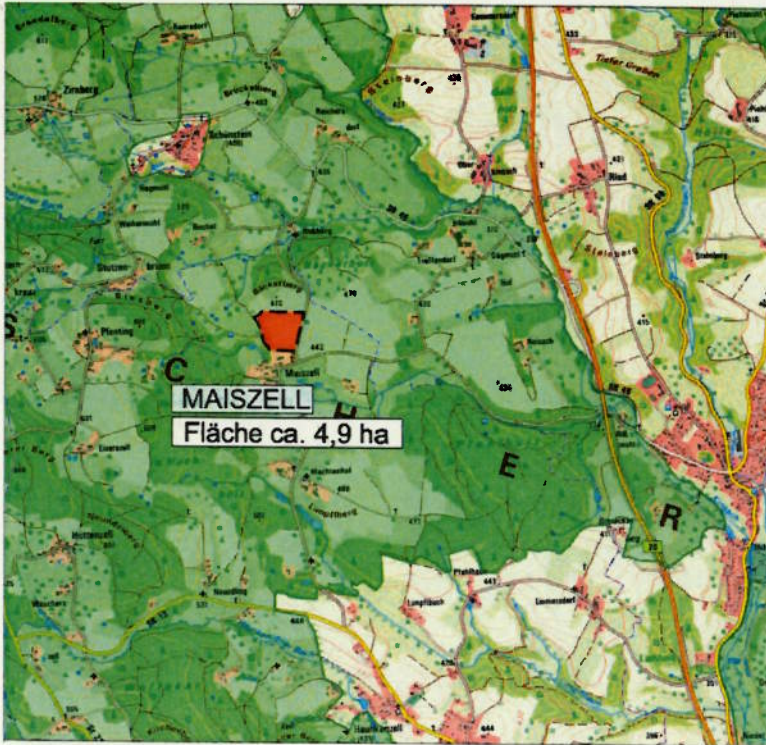
Stand/Datum: Antrag - 19.12.2022

Hunding, den

.....

Anlage
zur
Verordnung vom 18.09.2023
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat

